

BGH, Urteil vom 13.07.1972 – IX ZR 122/71 OLG Köln 18.09.1969

BGH, Urteil vom 13.07.1972 – IX ZR 122/71 OLG Köln 18.09.1969

Titel: BGH: Urteil vom 13.07.1972 - IX ZR 122/71

Rechtskraft: rechtskräftig Verkündet am 13. Juli 1972 Himmelsbach, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF URTEIL Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Portmann für Recht erkannt: Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. September 1969 aufgehoben, soweit über den Rentenanspruch und die außergerichtlichen Kosten der Berufung entschieden ist. In diesem Umfange wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Von Rechts wegen Der 1904 geborene jüdische Kläger beansprucht Entschädigung für Berufsschaden durch Verdrängung aus dem Beruf als selbständiger Metzger in P. Die Entschädigungsbehörde setzte mit Bescheid vom 31. Januar 1957 für die Zeit vom 6. Juli 1935 bis 1. April 1948 unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes 7.752 DM Kapitalentschädigung fest. Der Kläger klagte auf Zahlung weiterer 32.248 DM. Im gerichtlichen Verfahren verglich er sich mit dem beklagten Land am 30. Oktober 1958 über weitere 28.000 DM Kapitalentschädigung zum Ausgleich des Klaganspruchs wegen Schädigung in selbständiger Erwerbstätigkeit und ließ dafür einen etwaigen Rentenanspruch wegen Schädigung im beruflichen Fortkommen fallen. Im Oktober 1965 focht er den Vergleich an mit der Begründung, die Kaufkraft sei unrichtig bewertet und der Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG versagt worden. Am 23. Mai 1966 wählte er die Rente. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Schon nach früheren Kaufkraftzahlen habe der Kläger mit seinem Einkommen die ausreichende Lebensgrundlage nicht erreicht, was ihm bei Vergleichsabschluß auch bekannt gewesen sei; die Rente habe sich nicht auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erhöht, und die Rentenwahr Voraussetzungen seien im Zeitpunkt der früheren Entscheidung

verneint worden. Das Landgericht hat die Klage auf Zahlung einer Rente im gehobenen Dienst seit 1. November 1953 und auf 4.752 DM Entschädigung für die zurückliegende Zeit unter Anrechnung der geleisteten Entschädigung abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er den Anspruch weiter, Das beklagte Land war im Revisionsverfahren nicht vertreten. Die Revision ist begründet. Gegenstand des Rechtsstreits ist nur noch der Anspruch auf Rente für Berufsschaden (§§81 ff BEG). Das Oberlandesgericht verneint die Zulässigkeit einer Vergleichsanfechtung zum Zwecke der Rentenwahl. Die Voraussetzungen hierfür entnimmt es den Vorschriften des Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b und Abs. 4 Satz 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG. Hierzu ist ausgeführt: Die Festsetzung des Anspruchs in geringerer Höhe infolge einer der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs widersprechenden Bewertung der Kaufkraft lasse sich nicht feststellen. Eine Berechnung der im Vergleich ausgeworfenen Entschädigungssumme liege nicht vor. Der Kläger habe damals sein Einkommen bis zum Vergleich nicht angegeben. Lege man die jetzigen Angaben zugrunde, dann ergebe die Umrechnung nach den alten und den neuen Kaufkraftwerten, daß im Zeitpunkt des Vergleichs die ausreichende Lebensgrundlage gefehlt habe, und dem Kläger deshalb schon damals die Rente zugestanden hätte. Dabei sei entsprechend der Vergleichsgrundlage von der Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes auszugehen. Wenn der Kläger dessen ungeachtet auf den Rentenanspruch verzichtet habe, so könne er das, wie sich aus Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 mit Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 BEG-SchlußG ergebe, nicht über die Anfechtungsmöglichkeit nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SchlußG ausräumen. Ob die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu einem anderen Ergebnis führe, bedürfe keiner Prüfung. Bei der Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SchlußG sei der Anspruch nur zu überprüfen, soweit er früher auf Grund abweichender Kaufkraftwerte niedriger festgesetzt worden sei. Auch Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-SchlußG greife nicht ein. Der Kläger sei nicht erst durch die Neufassung des §75 BEG rentenberechtigt geworden; die Rente habe sich durch das BEGSchlußgesetz nicht erhöht. Diese Begründung trägt die Ablehnung des Rentenanspruchs nicht. Der Berufsschaden des Klägers wurde durch den gerichtlichen Vergleich vom 30. Oktober 1958 endgültig geregelt. Gegenstand der Vereinbarung war auch ein etwaiger Rentenanspruch; der Kläger verzichtete auf ihn oder

ließ sich dafür abfinden. Er konnte diese Vereinbarung nach Art. III Nr. 3 oder IV Nr. 2 BEG-SchlußG unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-SchlußG anfechten (BGH RzW 1971, 351 Nr. 12). Der Kläger ist in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigt. Deshalb kommt es zunächst darauf an, ob ihm auf Grund der Änderungen in §82 Abs. 2 in Verbindung mit §75 BEG durch Art. I Nr. 47 und 44 BEG-SchlußG ein Wahlrecht (§§81, 82 BEG) erstmalig zusteht. Maßgebend sind die Verhältnisse beim Vergleich; die Entschädigungsorgane sind weder an frühere tatsächliche Feststellungen noch an die rechtlichen Elemente der früheren Leistungsberechnung gebunden (BGH a.a.O.). Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hat das zu den früheren und zu den berechtigten Kaufkraftwerten des Israelpfundes umgerechnete Einkommen des Klägers nur im Kalenderjahr 1955 die um 20 vH erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEG im gehobenen Dienst erreicht und damit im Zeitpunkt des Vergleichs - 30. Oktober 1958 - keine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne der §§82, 75 BEG, §821, 12 der 3. DV-BEG jeweils a.P. geboten. Entgegen der Auffassung des Berufungsrichters rechtfertigt dies jedoch noch nicht die Annahme, die Änderung des §75 BEG habe die Rechtslage des Klägers nicht verbessert, weil er schon damals beim Vergleich wegen Fehlens einer ausreichenden Lebensgrundlage nach §82 BEG a.F. wahlberechtigt gewesen sei. Denn es hätte geprüft werden müssen, ob das Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt der Wiedereingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes verneint worden wäre. Dafür ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Rechtslage unmittelbar vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes entscheidend. Für die Festsetzung der Kapitalentschädigung (§§75, 76 BEG) hatte der Bundesgerichtshof den besonderen Beendigungsgrund der Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entwickelt (vgl. BGH RzW 1972, 230 Nr. 26 m.w.N.). Nach den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RzW 1962, 456 Nr. 20 und 457 Nr. 21; 1963, 127 Nr. 27 hatte sich der Verfolgte in diesem Sinne eingegliedert, wenn er nachhaltig in Verhältnissen lebte, in denen sich Personen seiner Vorbildung und früheren Stellung im Aufnahmeland befanden. Hierbei war zu berücksichtigen, daß der in das Ausland ausgewanderte Verfolgte größeren Nachteilen und Anfälligkeiten gegen wirtschaftliche Schwierigkeiten als ein Einheimischer ausgesetzt gewesen sein kann, und daß er in den ersten Jahren, in denen er sich eine Existenz schaffen konnte, einen erheblichen Nachholbedarf hatte. Die

Eingliederung durfte deshalb erst für einen Zeitpunkt angenommen werden, in dem solche besonderen Schwierigkeiten überwunden waren. Die Feststellungslast dafür traf das Land (BGH RzW 1961, 230 Nr. 27). Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof auch bei Prüfung der Voraussetzungen in §82 Abs. 1 BEG für das Wahlrecht angewandt und den Rentenanspruch verneint, wenn sich der Verfolgte im maßgebenden Zeitpunkt entsprechend seiner früheren Stellung und Vorbildung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert hatte (Urteil vom 1. Dezember 1961 - IX ZR 132/61, nicht veröffentlicht). Der Berufungsrichter hat beim Anspruchsvergleich nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG diese Grundsätze nicht beachtet und deshalb auch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, die eine Entscheidung des Revisionsgerichts ermöglichen darüber, ob dieser besondere Ausschlußgrund des bisherigen Rechts beim Kläger eingegriffen hätte. Der Kläger ist in Israel seit 1936 wieder als selbständiger Metzger erwerbstätig. Er hat in diesem Beruf während der Jahre 1951 bis 1958 Einkünfte erzielt, die jedenfalls die um 20 vH erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEG im mittleren Dienst erreicht und überschritten haben. Schon das kann die Annahme nahelegen, daß er sich vor dem 30. Oktober 1958 nachhaltig in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes Israel eingegliedert hatte. Dann stünde ihm auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 47 und 44 BEG-SchlußG, §§82 Abs. 2, 75 BEG n.F., die einen Ausschluß vom Wahlrecht unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr zulassen, der Rentenanspruch erstmalig und damit ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG zu. Aus diesem Grunde wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zur Prüfung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Kläger erhält dadurch Gelegenheit, seine Einwendungen gegen die tatrichterliche Feststellung des bis Ende 1958 erzielten Erwerbseinkommens geltend zu machen. Die Umrechnung des Einkommens im Berufungsurteil vom Steuer- auf das Kalenderjahr ist richtig (vgl. BGH RzW 1970, 219 Nr. 16). Da schon die unrichtige Anwendung des Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 BEG-SchlußG zur Aufhebung führt, kann die Frage, ob die Anfechtung des Vergleichs zum Zwecke erstmaliger oder erneuter Rentenwahl auch nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SchlußG zulässig wäre, auf sich beruhen. Auf folgendes wird jedoch hingewiesen: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestimmen

sich die Voraussetzungen der Rentenwahl bei Regelung des Berufsschadensanspruchs durch unanfechtbaren Bescheid, rechtskräftiges Urteil oder Vergleich (Verzicht, Abfindung) allein aus Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG (BGH RzW 1971, 351 Nr. 12; Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 261/69). Im Wege der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b, Abs. 5 Satz 3 BEG-SchlußG kann die Rente verlangt werden, wenn Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-SchlußG ein Wahlrecht eröffnet. Die entsprechende Anwendung des Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG bedeutet, daß die Wandlung der Verwaltungs- und Gerichtsübung zur Bewertung der Kaufkraft ausländischer Währungen einer Änderung in Art. I BEG-SchlußG dann gleichgestellt wird, wenn die Anwendung des entsprechend den Grundsätzen des BGH bestimmten Kaufkraftwertes für den im selbständigen Beruf Geschädigten erstmals ein Wahlrecht nach §82 Abs. 1 BEG begründet (BGH RzW 1971, 351 Nr. 12; Urteil vom 1. April 1971 - IX ZR 8/70, nicht veröffentlicht). Die Umrechnung zum berichtigten Kaufkraftwert muß zu diesem Ergebnis führen; die Berichtigung anderer Fehler berechtigt nicht zur Angleichung. Ergibt die Prüfung, daß das Wahlrecht bei Umrechnung zum früheren Kaufkraftwert schon nach bisherigen Vorschriften zustand, dann steht es im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG nicht erstmals auf Grund der Angleichung zu. Soweit die in dem Urteil vom 27. April 1972 - IX ZR 287/69 zu Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SchlußG dargelegten Grundsätze auch auf einen Fall der Rentenwahl angewandt sind, steht dies im Widerspruch zu dieser ständigen Rechtsprechung des Senats, an der festgehalten wird. Auch bei der Entscheidung darüber, ob auf Grund der Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SchlußG dem Kläger erstmalig ein Wahlrecht zusteht, sind die Entschädigungsorgane an die beim Vergleich zugrunde gelegte Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes nicht gebunden. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts wird die Angleichung in ihrem Umfange nicht durch die Verweisung des Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 auf Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 BEG-SchlußG beschränkt. Diese entsprechend anzuwendende Vorschrift betrifft nur die Voraussetzungen des Entschädigungsantrages nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG und dessen Wirkung auf andere Einzelansprüche (BGH RzW 1970, 142 Nr. 32).